

Widmung der Straße "Matthias-Erzberger-Straße" sowie eines Teilstücks der "Reininghauser Straße" in Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
07.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt folgende

Widmungsverfügung:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327, 2022 S. 122) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die Matthias-Erzberger-Straße sowie ein Teilstück der Reininghauser Straße in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Benutzungsart beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan (Anlage 2), in dem die zu widmende Straße „Matthias-Erzberger-Straße“ und das zu widmende Teilstück der „Reininghauser Straße“ in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von Dienstag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr eingesehen werden und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch nicht verlängert.

Begründung:

Im Rahmen der Umgestaltung des gesamten Areals in Gummersbach, Matthias-Erzberger-Straße und Reininghauser Straße ist es erforderlich, dass der in der Anlage 2 markierte hergestellte Bereich für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Die Fläche ist vollständig im städtischen Eigentum.

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 – ehem. Bereich der Widmung

Anlage 4 – Luftbild Frühjahr 2019